

Professor Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt, Bremen

Das neue EU-Zollrecht 2016

Das europäische Zollrecht erfährt derzeit die größte Neuerung seit dem Jahr 1992, als der derzeit (und noch bis zum 30. 4. 2016) geltende Zollkodex der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92, ZK) veröffentlicht wurde und zum 1. 1. 1994 in Kraft trat. Mit dem Zollkodex wurde das damalige Zollrecht der Gemeinschaften in einem einzigen Rechtstext zusammengefasst und durch Durchführungsbestimmungen in der Zollkodexdurchführungsverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 2454/93, ZK-DVO) ergänzt. Deutliche Veränderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen, eine veränderte wirtschaftliche Realität, neue Aufgabenstellungen beim Zoll sowie vor allem die nach den Terrorakten des 11. 9. 2001 deutlich gestiegenen Sicherheitsanforderungen führten dazu, das Zollrecht umfassend neu zu bearbeiten. Am 1. 5. 2016 werden der neue Unionszollkodex (Verordnung [EU] Nr. 952/2013, nachfolgend: UZK) und seine Durchführungsbestimmungen, niedergelegt in sog. „Delegierten Rechtsakten“, in Kraft treten. Auf die grundlegenden Neuerungen sowie deren Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten in der Zeit nach dem 1. 5. 2016 geht dieser Beitrag ein.

I. Rechtliche Ausgangslage

1. Zollunion und Zollkodex

Die Grundlage der Europäischen Gemeinschaft ist eine Zollunion. Dieser Begriff bezeichnet die bereits seit 1968 innerhalb der damaligen EG bestehende „Zollunion“, deren Ziel es war, den Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben zu behindern. Allerdings waren die zur Verwirklichung der Zollunion notwendigen Zollvorschriften bis 1992 über eine Vielzahl von Gemeinschaftsverordnungen und -richtlinien verstreut. Vorrangiges Ziel des Zollkodex war es daher, diese im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft wie auch der Zollverwaltungen in *einem* Zollkodex zusammenzufassen. Ausgehend von dem Konzept eines Binnenmarktes sollte der Zollkodex allgemeine Bestimmungen und Verfahrensvorschriften enthalten, welche die Anwendung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen sicherstellten, die im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern auf Gemeinschaftsebene erlassen worden waren. Heute (Stand: 2015) ist die Zollunion der operative Arm eines Großteils der handelspolitischen Maßnahmen der EU. Darüber hinaus werden die Zollbehörden von staatlichen Stellen zunehmend beauftragt, deren politische Maßnahmen an der Grenze durchzusetzen. Die EU-Zollbehörden haben mit 16% des Welthandels zu

tun, was über zwei Milliarden Tonnen Waren pro Jahr im Wert von 3400 Mrd. EUR entspricht.

Der Zollkodex gilt seit dem 1. 1. 1994 und umfasst

- allgemeine Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten nach dem Zollrecht,
- die Rahmenbestimmungen für den Handelsverkehr, wobei es insbesondere um die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, den Zollwert, den Zolltarif, die Tarifierung der Waren und den Warenursprung geht,
- die Vorschriften für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, insbesondere für die Gestellung, die Zollanmeldung, die Verpflichtung, den gestellten Waren eine zollrechtliche Bestimmung zu geben, und die vorübergehende Verwahrung,
- die zollrechtlichen Bestimmungen, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren, die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, den Versand, das Zolllager, die aktive und die passive Veredelung und die Umwandlung sowie die vorübergehende Verwendung und die Ausfuhr,
- schließlich das Verbringen von Waren in eine Freizone oder ein Freilager sowie die Wiederausfuhr.

2. Modernisierter Zollkodex

Am 24. 8. 2008 trat der Modernisierte Zollkodex¹ (MZK) in Kraft. Der Zollkodex von 1992 beruhte noch auf der Zusammenfassung der Zollverfahren, die in den 1980er Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt wurden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 war seit ihrem Erlass immer wieder erheblich geändert worden, um einzelne Probleme wie den Schutz des guten Glaubens oder die Berücksichtigung von Sicherheitserfordernissen zu lösen. Aufgrund der seit der Jahrhundertwende auf Gemeinschaftsebene wie auf internationaler Ebene eingetretenen grundlegenden Rechtsänderungen wie beispielsweise dem Außerkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Inkrafttreten der Beitrittsakte von 2003 und 2005 sowie der Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Revidiertes Übereinkommen von Kyoto) waren Änderungen zum Zollkodex erforderlich geworden. Insbesondere war es an der Zeit, die Zollverfahren zu vereinfachen und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass elektronische Zollanmeldungen und Verfahren die Regel und papiergestützte Zollanmeldungen und Verfahren die Ausnahme geworden sind. Aus all diesen Gründen reichte

¹ Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex), ABl. L 145/1 vom 4. 6. 2008.

eine Änderung des Zollkodex nicht aus, und es wurde eine vollständige Überarbeitung notwendig. Der MZK trat am 24. 6. 2008 – zunächst nur mit einzelnen Vorschriften – in Kraft, bei denen es sich vor allem um die Ermächtigungsgrundlagen für die noch nicht festgelegten Durchführungsvorschriften handelte. Erst zum 24. 6. 2013 sollte der MZK vollumfänglich gelten.

Ab dem Jahr 2012 wurde von der EU-Kommission festgestellt, dass es Schwierigkeiten bei der IT-Umsetzung gab, und im Laufe des Jahres 2013 zeigte es sich, dass keine bzw. nur sehr wenige neue IT-Systeme im Zollbereich eingeführt werden konnten. Somit war die vollständige Umsetzung des MZK zur Jahresmitte 2013 nicht mehr möglich.

Hinzu kam, dass zwischenzeitlich neue Anforderungen durch den Vertrag von Lissabon² gestellt worden waren, die im Zollrecht umzusetzen waren. So wurde vom Vertrag von Lissabon ein neues System von „Delegierten Rechtsakten“ und „Durchführungsrechtsakten“ eingeführt, so dass die Durchführungsbestimmungen des geltenden Zollkodex (bisher in der ZK-DVO enthalten) in neuer Form einzusetzen sind. Zu berücksichtigen war weiterhin, dass seit dem Vertrag von Lissabon von „EU“ anstelle von „EG“ gesprochen wird. Die inzwischen auf 28 Mitgliedstaaten angewachsene EU³ mit einer starken Verschiebung der EU-Außengrenzen, der Anstieg auf 24 Amtssprachen, die Ausweitung des Binnenmarktes, die erschwerte Überwachung der einheitlichen Anwendung von Vorschriften in allen Mitgliedstaaten und eine funktionierende Zusammenarbeit von inzwischen 28 Zollverwaltungen stellten erheblich gestiegene neue Anforderungen an die Zollverwaltungen⁴, die es zu bewältigen galt. Da inzwischen auch inhaltliche Änderungen und Anpassungen im MZK notwendig geworden waren, wurde der MZK gar nicht mehr in vollem Umfang in Kraft gesetzt⁵, sondern stattdessen zu einem Unionszollkodex (UZK) weiter entwickelt, dessen Text alsbald vorlag und mit Wirkung vom 30. 10. 2013 den MZK ersetzte, der daraufhin am 1. 11. 2013 aufgehoben wurde.

3. Vom MZK zum UZK

Seit dem 30. 10. 2013 ist der UZK, der als EU-Verordnung am 9. 10. 2013 angenommen worden war, die aktuelle textliche Grundlage des EU-weiten Zollrechts. Seit Oktober 2013 liegt der Text des UZK vor, während die Verhandlungen über die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte noch bis Oktober 2015, also weitere zwei Jahre, dauerten. Nachdem inzwischen aber, mit Datum vom 21. 10. 2015, die verbindlichen Texte der Rechtsakte vorliegen und im November 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können, sind alle ab dem 1. 5. 2016 geltenden Normen des europäischen Zollrechts verfügbar. Lediglich für die IT-Systeme sieht Art 278 UZK noch Übergangsfristen bis 2020 vor, wobei nach aktuellem Stand davon ausgegangen wird, dass dieser Zeitraum nicht ausreichen wird und eine weitere Verschiebung um mindestens zwei Jahre nötig sein wird. Dies bedeutet: Bis zum 30. 4. 2016 bleiben der alte ZK sowie seine ZK-DVO und die ZollbefreiungsVO uneingeschränkt gültig und wirksam; ab dem 1. 5. 2016 werden der UZK und seine Rechtsakte anwendbar sein.

II. Der Unionszollkodex

Zentrales Recht des UZK ist das Verfahrensrecht. Die bisherigen Zollverfahren werden neu geordnet, sonstige zoll-

rechtliche Bestimmungen werden darin integriert. Da elektronische Zollanmeldungen und Verfahren inzwischen alltäglich sind, geht der UZK von IT-Verfahren aus und bewegt sich von papiergestützten Dokumenten weg. In einem Überblick, dem sog. „Unionszollkodexbogen“, sind die neun Schwerpunkte des neuen UZK erkennbar.



Schaubild: Unionszollkodexbogen

Der Unionszollkodex behandelt in seinen neun Hauptkapiteln (Titel I bis IX) in 288 Artikeln folgende Schwerpunkte:

- Titel I enthält Allgemeine Vorschriften zum Geltungsbereich des UZK, zum Auftrag des Zolls, zu den Begriffsbestimmungen und zum Zollgebiet.
- Titel II behandelt die Vorschriften zum Zolltarif, Ursprungsrecht und Zollwert.
- Titel III befasst sich mit dem Recht der Zollschuld und der Sicherheitsleistung.
- Titel IV behandelt das Verbringen in das Zollgebiet.
- In Titel V fasst der UZK den zollrechtlichen Status und die Überführung und Überlassung von Waren.
- In Titel VI erfasst ist das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“.
- Titel VII enthält allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren (z.B. Bewilligung, Erledigung) und Sondervorschriften zu den einzelnen Formen der besonderen Verfahren.
- Titel VIII regelt den Abgang von Waren.
- In Titel IX finden sich die Schlussbestimmungen zum UZK.

2 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“, ABl. C 306/1 vom 17. 12. 2007, zuletzt bekannt gemacht durch Abdruck der konsolidierten Textfassungen im ABl. 2012/C 326/1. Der Vertrag von Lissabon (ursprünglich auch EU-Grundlagenvertrag bzw. -Reformvertrag genannt) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den damals 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er wurde in Lissabon unterzeichnet und trat am 1. 12. 2009 in Kraft. Er reformierte den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), der den neuen Namen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) erhielt.

3 Insbesondere durch die EU-Osterweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten im Jahr 2003 sowie die Erweiterung im Jahr 2005 um Rumänien und Bulgarien und schließlich im Jahr 2011 um Kroatien.

4 Ursprünglich gehörte zu den Aufgaben des Zolls die Erhebung von Abgaben (Zölle, Verbrauchssteuern, Einfuhrumsatzsteuer). Das steigende Sicherheitsbedürfnis führte dazu, dass der Zoll inzwischen Aufgaben als EU-weite Sicherheitsverwaltung übertragen erhielt. Die sog. Pariser Erklärung über die zukünftige Rolle des Zolls vom 6. 6. 2008 erlegt dem Zoll „eine führende Rolle in der Versorgungskette und bei den Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben im internationalen Handel“ auf; vgl. Pariser Erklärung, Erwägungsgrund Nr. 16.

5 Die Beratungen zur textlichen Neufassung dauerten so lange, dass der Termin für die vollständige Anwendung des MZK zunächst vom 24. 6. 2013 auf den 1. 11. 2013 verschoben wurde. Nachdem zwischenzeitlich, am 9. 10. 2013, der UZK als Verordnung der Kommission angenommen worden war, wurde der MZK zum 1. 11. 2013 nicht mehr in Kraft gesetzt, sondern stattdessen aufgehoben.

Fast zu jedem Art. hat die Kommission die Ermächtigung eingeräumt erhalten, sog. „Delegierte Rechtsakte“ oder „Durchführungsrechtsakte“⁶ erlassen zu dürfen, so dass im konkreten Einzelfall nicht nur die Norm des UZK an sich, sondern ggf. vorhandene zusätzliche Texte von Rechtsakten zur Lösung von Fragestellungen heranzuziehen sind.

1. Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union

Für das Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet ist Titel IV UZK heranzuziehen. Hier werden der Warentransport zwischen Grenze und Zollstelle sowie die Pflichten vor Ankunft der Ware festgelegt. Nach Art. 127 ff. UZK ist stets eine summarische Eingangsmeldung⁷ abzugeben (Art 127 Abs. 1 UZK) oder in Sonderfällen eine Zollanmeldung gemäß Art. 130 UZK.

Ist eine Ware im Zollgebiet der Union eingetroffen, sind die Regelungen der Art 133 bis 143 bis zur Überführung in ein Zollverfahren einzuhalten (z.B. zollamtliche Überwachung nach Art. 134 UZK oder die Beförderung nach den Art. 135 ff. UZK). Danach ist die Ware zu stellen⁸, Art. 139 UZK, und in die vorübergehende Verwahrung⁹ nach Art. 144 ff. UZK zu überführen. Dazu ist, spätestens bis zur Gestellung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mit nach Art. 145 UZK erforderlichen Angaben abzugeben. Art 147 UZK legt dann fest, dass die Waren nur in besonders bewilligten Verwahrslagern verwahrt werden. Nicht-Unionswaren, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind nach Art. 149 Abs. 1 UZK innerhalb von 90 Tagen in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen.

2. Überführung von Waren in ein Zollverfahren

Eigentlich müsste im Anschluss nun die Überführung von Waren in ein Zollverfahren stattfinden. Der UZK geht in Titel V (Art. 153 bis 157 UZK) allerdings zuvor noch einen Zwischenschritt und schaltet Regeln über den zollrechtlichen Status der Waren vor, die den bislang bei Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren geltenden Grundsätzen entsprechen. Art 157 UZK gibt der Kommission die Befugnis, Details hierzu in einem *Durchführungsrechtsakt* näher auszuführen.

Danach findet die Überführung von Waren in ein Zollverfahren statt, Art 158 bis 187 UZK. Regelfall ist die *Standardzollanmeldung* nach Art. 162 UZK, unter besonderen Voraussetzungen auch die *vereinfachte Zollanmeldung*, Art. 166 UZK, und *sonstige Vereinfachungen* nach Maßgabe der Art. 177 ff. UZK (zentrale Zollabwicklung, Art. 179 UZK, oder Anschreibung in Art. 182 UZK und Eigenkontrolle in Art. 185 UZK, wobei bei den beiden letztgenannten Verfahren der Anmelder/Antragsteller AEO¹⁰ sein muss). Details sind in den Rechtsakten (DA/IA¹¹) festgelegt.

In den Begriffsbestimmungen des Art. 5 Nr. 16 UZK findet sich bereits der Hinweis, dass es nach dem UZK ab dem 1. 5. 2016 nur drei Zollverfahren gibt:

- die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, Art. 201 UZK,
- besondere Verfahren nach Art. 210 ff. UZK
- und die Ausfuhr, Art. 269 UZK.

Die „Überlassung“ in den zollrechtlich freien Verkehr entspricht der bisherigen „Überführung“; weitere Änderungen

gibt es nicht. Folge der Überlassung der Ware an den Wirtschaftsbeteiligten ist nach Art 201 Abs. 3 UZK der Statuswechsel von Nicht-Unionswaren zu Unionswaren, so dass die Ware anschließend keiner zollamtlichen Überwachung mehr unterliegt.

Die besonderen Verfahren nach Art 210 ff. UZK umfassen den Versand, die Lagerung, die Verwendung und die Veredelung mit ihren jeweiligen zwei weiteren Unterarten.

Die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Union, Art. 269 und 270 UZK, bilden das dritte Zollverfahren. Hierzu gehören die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung nach Art 271 UZK und die Wiederausfuhrmitteilung nach Art. 274 UZK.

3. Abgabenrecht

Das Abgabenrecht ist in unterschiedlichen Titeln des UZK geregelt: die Bemessungsgrundlagen der Abgaben in Titel II, die Zollschuld und Sicherheitsleistung in Titel III UZK. Geregelt sind für die Einfuhr- und Ausfuhrzollschulden im grenzüberschreitenden Warenverkehr:

- das Entstehen in Art. 77 ff. UZK,
- die Bemessung in Art. 85 f. UZK,
- die Sicherheitsleistung in Art. 89 ff. UZK,
- die Erhebung und Entrichtung in Art. 101 ff. und 108 ff. UZK,
- der Erlass und die Erstattung in Art. 116 ff. UZK,
- schließlich das Erlöschen in Art. 124 UZK.

4. Allgemeine Regeln

Im Titel I des UZK finden sich schließlich allgemeine Vorschriften wie etwa die schon mehrfach angesprochenen Begriffsbestimmungen des Art. 5 UZK oder Regelungen zur Übermittlung von Informationen nach Art. 6 ff. UZK und zum Datenschutz in Art. 12 UZK.

III. Auswirkungen des neuen Zollrechts nach dem 1. 5. 2016

Entscheidend für die Unternehmen ist, wie sich das neue Zollrecht nach dem 1. 5. 2016 auswirken wird. Hierzu sind einige für die Praxis wichtige Schwerpunkte herauszugreifen.

6 Seit dem Vertrag von Lissabon (s. Fn. 2) sind die bisher vorhandenen Rechtsakte „Verordnung“, „Richtlinie“, „Beschluss“, „Empfehlung“ und „Stellungnahme“ um zwei weitere legale Gestaltungsmöglichkeiten erweitert worden. Mit dem Erlass eines „Delegierten Rechtsakt/DA“ wird es der Kommission gestattet, *nicht wesentliche Vorschriften* eines Gesetzgebungsaktes zu verändern, also beispielsweise zur Verfolgung politischer Ziele weitere technische Einzelheiten festlegen. Die Befugnis dazu findet sich in Art. 284 und wird der Kommission für den Zeitraum von 5 Jahren ab dem 30. 10. 2013 übertragen. – Mit einem „Durchführungsrechtsakt/IA“ (implementing act) kann die Kommission Maßnahmen festlegen, um eine einheitliche Umsetzung in der EU zu erreichen. Hier hat das Parlament eine Kontrollbefugnis. – Delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt lösen künftig die bis 30. 4. 2016 neben dem Zollkodex geltende ZK-DVO ab.

7 Zum Begriff die Definition in Art 5 Ziffer 9 UZK.

8 Zum Begriff die Definition in Art 5 Ziffer 33 UZK.

9 Zum Begriff die Definition in Art 5 Ziffer 17 UZK.

10 „Authorised Economic Operator“, in Deutschland auch „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ genannt. Hierzu weitere Informationen in den Art. 38 ff. UZK.

11 Oben Fn. 9.

1. Bewilligungen/Genehmigungen

Die wohl wichtigste Frage ist, wie ab dem 1. 5. 2016 mit Bewilligungen und Genehmigungen umzugehen ist, die nach den Regeln des *bisherigen* Zollkodex der Gemeinschaft erteilt wurden. Werden sie automatisch ungültig oder können sie weiter genutzt werden?

Dazu bestätigt Art. 250 DA¹², dass die gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaft bereits erteilten Genehmigungen, die vor dem 1. 5. 2016 galten, auch nach dem 1. 5. 2016 zunächst noch weiter gültig bleiben. Bis spätestens 1. 5. 2019 müssen die Zollbehörden diese Bewilligungen neu bewerten. Je nach Bewertung können alte Bewilligungen dann entweder widerrufen oder neue Zulassungen erteilt werden.

Es ist aber zu beachten, dass bei gültigkeitsbegrenzten Genehmigungen wie etwa bei Veredelung oder beim Umwandlungsverfahren das alte Zollrecht nur noch bis zum Ende des Geltungszeitraums angewandt werden kann. Weiter hat dies zur Folge, dass die Beantragung einer Erneuerung der Bewilligung nach dem 1. 5. 2016 nur nach den neuen zollrechtlichen Regelungen erfolgen darf, und zwar selbst dann, wenn die Bewilligung nur ganz leicht abgeändert werden müsste.

2. Verbindliche Auskünfte

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte, die vor dem 1. 5. 2016 in Kraft getreten sind, bleiben für den in der Entscheidung festgelegten Zeitraum weiter gültig, jedoch nicht länger als sechs Jahre und bis spätestens zum 30. 4. 2022¹³. Für die Gewährung von Stundungen – vor dem 1. 5. 2016 – ist Art. 253 DA heranzuziehen¹⁴.

3. Zollwert

Bedeutsam ist auch die Auswirkung des neuen Zollrechts auf die Ermittlung des Zollwertes von Waren auf der Grundlage eines geschlossenen Liefervertrages. Hierzu ist die Übergangsbestimmung in Art. 341 IA¹⁵ für die Ermittlung des Zollwertes von Waren heranzuziehen. Dieser Liefervertrag muss den Anmelder zur Zahlung eines bestimmten Preises verpflichten.

Die in Art. 341 IA behandelte „sunset clause“¹⁶ wird künftig zu einer *Beendigung* der für den Handel bisher sehr günstigen Annahme eines „frühen Verkaufs“ als Basis für die Berechnung des Zollwertes führen. Dies gilt zumindest für die Verträge, die nach dem 1. 5. 2016 geschlossen werden.

IV. Zusammenfassende Wertung

Auch wenn zum 1. 5. 2016 der UZK sowie die Rechtsakte DA und IA in Kraft treten, werden Unternehmen noch mehrere Jahre Zeit für die Umstellung auf die neue Rechtslage haben.

Wie dargestellt, wird ein Dreijahreszeitraum für die Neubewertung bestehender Bewilligungen eingeräumt. Für die Übergangszeit zur Anpassung der IT-Systeme ist sogar ein Zeitraum bis zum Dezember 2020 gesetzlich vorgegeben,

und es ist jetzt schon erkennbar, dass diese Frist nicht ausreichen wird und wahrscheinlich um mindestens zwei weitere Jahre verlängert werden muss.

Dennoch müssen Unternehmen auf der Hut sein: Das fixierte Datum 1. 5. 2019 für die späteste Neubewertung von Bewilligungen sollte das Unternehmen nicht zur Verschleppung der rechtzeitigen Umstellung auf das neue Zollrecht verleiten, da die Zollbehörden jederzeit auch vor dem 1. 5. 2019 eine Neubewertung der Bewilligung anordnen können und da eine etwa erforderliche Erneuerung oder Änderung einer Bewilligung nach dem 1. 5. 2016 ohnehin zur Anwendung des UZK und seiner Rechtsakte führen wird.



Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

Rechtsanwalt, Ahlers & Vogel, Bremen, ist in täglicher Beratungspraxis mit Fragen des internationalen Wirtschafts- und Außenhandelsrechts befasst. Als ständiger Mitarbeiter der RIW ist er seit Jahren Autor von Beiträgen zum internationalen Handelsrecht und zum Auslandsgeschäft von Unternehmen. Die Schwerpunkte liegen neben der internationalen Vertragsgestaltung vor allem auch bei den Methoden effizienter Zahlungssicherung, Forderungsdurchsetzung, Finanzierung und im Liquiditätsmanagement internationaler Unternehmensgeschäfte.

- 12 DA (Delegated Act) = Durchführungsrechtsakt zum UZK (genauer: Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 28. 7. 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union). Art. 250 DA hat folgenden Wortlaut: „*Neubewertung von Bewilligungen, die am 1. 5. 2016 bereits in Kraft sind:* (1) Bewilligungen, die auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewährt wurden, die am 1. 5. 2016 gültig sind und deren Geltungsdauer nicht befristet ist, werden neu bewertet. – (2) Abweichend von Abs. 1 werden die folgenden Bewilligungen nicht neu bewertet: (a) Ausführern erteilte Bewilligungen zur Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung gemäß den Art. 97v und 117 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93; (b) Bewilligungen zur Verwaltung von Vormaterialien nach der Methode der buchmäßigen Trennung gemäß Art. 88 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.“
- 13 Art. 252 DA: „Beschlüsse über verbindliche Auskünfte, die am 1. 5. 2016 bereits in Kraft sind, bleiben für den in ihnen genannten Zeitraum gültig. Ein solcher Beschluss ist ab dem 1. 5. 2016 sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber des Beschlusses bindend.“
- 14 Art. 253 DA lautet: „Gemäß Art. 224 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gefasste Beschlüsse zur Gewährung eines Zahlungsaufschubs, die am 1. 5. 2016 gültig sind, bleiben wie folgt gültig: (a) wenn der Zahlungsaufschub zur Anwendung des Verfahrens gemäß Art. 226 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewährt wurde, bleibt der Beschluss unbefristet gültig; (b) wenn der Zahlungsaufschub zur Anwendung eines der Verfahren gemäß Art. 226 Buchst. b oder Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewährt wurde, bleibt der Beschluss bis zur Neubewertung der Bewilligung für die Anwendung einer Gesamtsicherheit gültig.“
- 15 IA = Implementing Act, auf Deutsch „Durchführungsrechtsakt“ genannt.
- 16 Art. 341 IA lautet: „(1) The transaction value of the goods may be determined on the basis of a sale occurring before the sale referred to in Art. 128 (1) where the declarant person on whose behalf the declaration is lodged is bound by a contract concluded prior to the date of entry into force of this regulation. (2) This article shall apply until 31. December 2017.“